

Vollstreckung einer Vermögensstrafe.**§ 463**

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

Amn.s Durch Art. 5 Ziff. 3 der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) waren die Worte „oder eine Buße“ gestrichen worden.

Vollstreckung von Sicherungsmaßregeln.**§ 463 a**

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig

(3) § 462 findet auch auf die nach den §§ 42 f bis 42 h des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

Anm.t § 463a ist durch Art. 2 des AusfGes. zum Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt, durch Art. 8 Ziff. Ib, des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) neu gefaßt und durch § 2 der VO zur Durchführung des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 24. September 1941 (RGBl. I S. 581) erneut abgeändert worden.

Zweiter Abschnitt**Kosten des Verfahrens****Kostenentscheidung.****§ 464**

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestim-